

Änderung der Asylverordnung 2 und der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz und Abgeltung der Kantone für die Kosten von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Vernehmlassungsverfahren: Fragebogen

Absender: Staatskanzlei des Kantons Zug
Seestrasse 2
Regierungsgebäude am Postplatz
Postfach
6301 Zug

1. Befürworten Sie die Erhöhung der Integrationspauschale von heute 6000 Franken auf 18 000 Franken (Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen:

Seit dem 1. Januar 2018 setzt der Kanton Zug das Konzept «Sprachliche und berufliche Integration von Personen aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Zug» vom 2. Juni 2017 bereits um. Für die Personengruppe VA/FL erhält der Kanton Zug vom Bund eine einmalige Integrationspauschale in der Höhe von 6000 Franken. Diese ist Bestandteil des kantonalen Integrationsprogramms KIP. Die Pauschale ist zweckgebunden und dient namentlich dem Erwerb einer Landessprache (hier Deutsch) und der Förderung der beruflichen Integration. Diese Pauschale deckt die Kosten, die dem Kanton entstehen, jedoch bei weitem nicht ab. Vielmehr ergänzt die Pauschale die von den Kantonen getätigten Ausgaben.

2. Befürworten Sie die Verankerung des Erstintegrationsprozesses sowie die Verwendung der Integrationspauschale für die frühzeitige Sprachförderung bei Asylsuchenden im erweiterten Verfahren (Art. 14a und Art. 15 VIntA)?

Ja

Bemerkungen:

Gemäss dem oben genannten Konzept erhalten Asylsuchende (Status N) seit Anfang dieses Jahres gleich nach der Einreise in den Kanton Zug Sprachförderungsmaßnahmen. Die effektive, rasche, intensive und systematische Integrationsförderung ist ein Prozess, der bei der Einreise bzw. dem Asylgesuch beginnt und bis zur Berufsbildung oder Erwerbsarbeit geht. Damit das Ziel der sprachlichen und beruflichen Integration erreicht werden kann, braucht es neben der sprachlichen Förderung eine solche in den MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik).

3. Befürworten Sie die Erhöhung der Globalpauschale, um den Zusatzkosten der Kantone für die Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten Minderjährigen im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) Rechnung zu tragen (Art. 22 und 26 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen:

keine

4. Begrüssen Sie, dass der Anteil der Zusatzkosten für unbegleitete Minderjährige im Asyl- und Flüchtlingsbereich (MNA) an der Globalpauschale jährlich aufgrund des Anteils der MNA am Gesamtbestand angepasst wird (Art. 22 Abs. 1 und 6, Art. 26 Abs. 1 und 6 AsylV 2)?

Ja

Bemerkungen:

keine